

Förderrichtlinien für die Gewährung von Subventionen für Bauvorhaben im Kultusbereich (Gemeinderatsbeschluss vom 9. Oktober 2025)

Präambel

Die Stadt Innsbruck bekennt sich zur Bewahrung von Baulichkeiten, die der Pflege des religiösen Lebens aller staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften in Innsbruck dienen. Besonderes Gewicht wird auf den Erhalt von kunsthistorisch oder stadtgeschichtlich bedeutsamen Baulichkeiten gelegt.

Nachhaltiges Handeln und verantwortungsvoller Umgang mit natürlichen Ressourcen werden als zentrale Aspekte für den weiteren Erhalt solcher Baulichkeiten gesehen.

Allgemeine Richtlinien – Fördervoraussetzungen

Grundlage für die Förderungen durch die Landeshauptstadt Innsbruck bildet die [Subventionsordnung](#). Auf eine diesen Richtlinien unterliegende Förderung durch die Landeshauptstadt Innsbruck besteht kein Rechtsanspruch. Die Kriterien bilden die Basis für die Beurteilung durch das Kulturamt und die Beschlussfassung durch die Politik. Jeder Antrag wird individuell begutachtet.

Die schriftliche Zustimmung des Bundesdenkmalamtes, Landeskonservatorat für Tirol, zu den geplanten Maßnahmen, den eingesetzten Materialien und den eingesetzten Restauratorinnen und Restauratoren ist Voraussetzung für eine Antragstellung.

Notwendigkeit, Angemessenheit und Förderhöhe

Eine Förderung darf nur erfolgen, wenn das Vorhaben ohne die Unterstützung nicht durchgeführt werden kann. Die Höhe der Förderung ist abhängig von einer Prüfung des Vorhabens durch das Kulturamt und wird in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten im Rahmen der budgetären Möglichkeiten ermittelt. Die entsprechende Kalkulation ist vorzulegen.

Bauvorhaben und Infrastrukturförderung

Gefördert werden im Rahmen der budgetären Möglichkeiten ausschließlich Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten an geweihten Orten und Gegenständen, die der sakralen Verehrung dienen.

Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Infrastruktur sowie Bauvorhaben sind förderfähig, wenn sie unmittelbar das sakrale Gebäude betreffen. Nicht gefördert werden Maßnahmen an Orten ohne Denkmalschutz, Profanbauten oder an Nebengebäuden (z. B. Klostergebäude, Wirtschaftsgebäude, Pfarrheime, Versammlungssäle, Umfassungsmauern). Maßnahmen zur Verbesserung und/oder dem Erhalt der Infrastruktur (z.B. Fenstertausch, Heizungen, Photovoltaikanlagen) können grundsätzlich nicht aus dem Bereich kirchlicher Subventionen gefördert werden.

Auszahlung und Überprüfung

Die Auszahlung einer beschlossenen Förderung erfolgt nach Maßgabe des Baufortschritts und erst nach Vorlage der bereits bezahlten Rechnungen für die Baumaßnahmen, also im Nachhinein. Sollten die umgesetzten Maßnahmen nicht den Vorgaben des Bundesdenkmalamtes entsprechen, sind die erhaltenen Subventionen zurückzuzahlen.

Gegen Voranmeldung ist einem Vertreter oder Vertreterin der Stadt Innsbruck auch während der Umsetzung der Maßnahmen Zutritt zu der Baulichkeit im Rahmen der sicherheitstechnischen Möglichkeiten zu ermöglichen.